

Statuten des Vereins Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
	Art. 1 Name und Sitz	2
	Art. 2 Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
	Art. 3 Beginn	2
	Art. 4 Beendigung	3
III.	Finanzen	3
	Art. 5 Mittel und Haftung	3
IV.	Organisation	4
	Art. 6 Organe	4
	Art. 7 Generalversammlung	4
	Art. 8 Durchführung der Generalversammlung	5
	Art. 9 Vorstand	5
	Art. 10 Aufgaben des Vorstands	6
	Art. 11 Geschäftsführung	6
	Art. 12 Revisionsstelle	7
V.	Abschliessende Bestimmungen	7
	Art. 13 Geschäftsjahr	7
	Art. 14 Unterschriften	7
	Art. 15 Auflösung	7
	Art. 16 Inkrafttreten	7

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, als private Organisation der Schweizerischen Wirtschaft mit dem Bund wirtschaftsnahe Aufgaben im Energiebereich gemäss der Bundesgesetzgebung zu vereinbaren und diese Aufgaben durchzuführen.

² Der Verein kann von seinen Mitgliedern mit weiteren Aufgaben zur Entwicklung und Umsetzung energiewirtschaftlicher Instrumente betraut werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn

¹ Gründungsorganisationen sind: Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein [Vorort] (economiesuisse), Schweizerischer Energie Konsumenten Verband (EKV), Erdöl Vereinigung (EV), Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen (IGEB), Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Swissmem / Verein Schweizerischer Maschinen Industrieller (VSM), Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

² Mitglied kann werden, wer als Fach-, Branchen- oder Regionalverband einer der verzeichneten Spitzen- und Dachorganisationen der schweizerischen Wirtschaft angehört.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Austrittserklärung hat schriftlich zuhanden der Generalversammlung zu erfolgen.
- b. Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder sonstwie gegen die Interessen des Vereins verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnungen nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Entscheid ist endgültig.

² Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. FINANZEN

Art. 5 Mittel und Haftung

¹ Der Verein deckt seinen Aufwand durch Einnahmen aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- b. vertraglich vereinbarten Beiträgen von Mitgliedern und Dritten (Projektfinanzierung);
- c. anderen Einnahmen.

² economiesuisse und der SGV können ihre anteiligen Beiträge ganz oder teilweise in Form von Leistungen für die Energie-Agentur der Wirtschaft erbringen.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisionsberichtes sowie Beschluss über die Verwendung eines Überschusses;
- b. Entlastung der verantwortlichen Organe;
- c. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- d. Wahl des Vorstandes (inkl. Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 9), Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vereins sowie der Revisionsstelle;
- e. Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Änderung der Statuten;
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

² Jedes Mitglied kann maximal 2 Vertreter delegieren. Für Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied jedoch nur eine Stimme.

³ Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei andere vertreten kann.

Art. 8 Durchführung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich und begründet dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser setzt die Generalversammlung innert Monatsfrist an.

³ Die Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e - g der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

⁵ Anstelle einer Generalversammlung kann eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Das einfache Mehr bestimmt sich nach den stimmenden Mitgliedern, das qualifizierte Mehr bei Beschlüssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e - g der Statuten nach der gesamten Mitgliederzahl.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus Vertretern von Vereinsmitgliedern zusammen. Das Präsidium hat economiesuisse, das Vizepräsidium der Schweizerische Gewerbeverband inne.

² Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zwischenzeitliche Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit.

³ Der Vorstand konstituiert sich (unter Vorbehalt von Art.7 Abs 1 d) selbst. Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d und e der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Strategische Führung und Leitung des Vereins;
- b) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsführung;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Durchführung von Aufgaben gemäss der Gesetzgebung;
- e) Abschluss von Verträgen mit Vereinsmitgliedern über die Evaluation und Umsetzung energiewirtschaftlicher Instrumente sowie über die Finanzierung von Vereinsaufgaben;
- f) Einsetzung beratender Gremien (Arbeitsgruppen und dergleichen), denen auch Vertreter von Nichtmitgliedern angehören können;
- g) Vorbereitung der Generalversammlungen und der schriftlichen Abstimmungen unter Vereinsmitgliedern;
- h) Behandlung weiterer Geschäfte und Beschlüsse, die ihm durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.

² Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorstandsausschuss bestimmen und seine Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

Art. 11 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung kann einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person übertragen werden. Sie untersteht dem Vorstand.

² Der Geschäftsführung obliegt namentlich die Durchführung der mit dem Bund und mit Vereinsmitgliedern (bzw. deren Mitgliedern) vereinbarten Aufgaben

Art. 12 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren und zwei Stellvertreter oder eine Revisionsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Unterschriften

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung des Vereins sowie die weiteren vom Vorstand bezeichneten Personen mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 15 Auflösung

Wenn die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, besorgt der Vorstand oder eine beauftragte Person die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und des Auflösungsbeschlusses.


Art. 16 Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Versammlung am heutigen Tag in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. November 1999.

Zürich, 1. Juli 2008

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Der Präsident



Dr. P. Ginetetta

Der Vizepräsident



H. J. Bigler